

Verallgemeinerungen bei der Aufklärung konkreter Straftaten sind demzufolge nicht am Platze, weil sie die Straftat nur annähernd, nur unvollständig erkennen lassen. Jede Straftat, jeder Straftäter weisen bekanntlich individuelle Besonderheiten auf, durch die sie sich von anderen Straftaten, Straftätern unterscheiden.

Unserer Pflicht zur "allseitigen Aufklärung der Straftat" (§ 1 StPO) und selbstverständlich auch anderer operativ relevanter Tatsachen können wir demzufolge nur gerecht werden durch eine gründliche Detailarbeit.

Außerdem: Je besser es uns gelingt, bei der detaillierten Aufklärung einer Straftat voranzukommen, desto mehr Möglichkeiten der Beweisführung erschließen sich uns. Je besser wir es verstehen, diese Möglichkeiten zu nutzen und Beweismittel zu erarbeiten, desto unumstößlicher wird unsere Beweisführung.

Detailarbeit bedeutet vor allem, die gesamte Untersuchungstätigkeit konsequent entsprechend der bekannten W-Fragen zu organisieren und durchzuführen.

Ausgehend von der Tatsache, daß in der Untersuchungspraxis in der Regel Handlungsabläufe zu klären sind, die sich aus vielen Einzelhandlungen und Teilhandlungen zusammensetzen, ist zu beachten, daß jede einzelne dieser Teilhandlungen entsprechend den W-Fragen zu klären ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang weiter, Einzelfragen, zu denen keine Informationen erarbeitet werden können, nicht einfach offen zu lassen, sondern eindeutig zu fixieren, daß dazu und aus welchen Gründen keine Aussagen getroffen werden können.

Zu den im Strafverfahren gesetzlich zulässigen Beweismitteln gehören die Aussagen Beschuldigter (§ 24 (1) 3 StPO). Zur Erzielung von Aussagen wird eine spezielle Lektion erarbeitet, deswegen hier nur einige wenige Bemerkungen zu dem Beweismittel Aussagen Beschuldigter.